

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zum Programm «jugend+musik»

vom 25. November 2015

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom
11. Dezember 2009¹ (KFG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Förderziele

Art. 1

Das Programm «jugend und musik» (j+m) hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

2. Abschnitt: Förderbereiche

Art. 2

Es werden unterstützt:

- a. die Aus- und Weiterbildung von j+m-Leiterinnen und -Leitern;
- b. die Durchführung von j+m-Kursen und -Lagern für Kinder und Jugendliche.

3. Abschnitt: Aus- und Weiterbildung von j+m-Leiterinnen und -Leitern

Art. 3 Ausbildungszweck

Die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zur j+m-Leiterin oder zum j+m-Leiter ist Voraussetzung für die Leitung von Musikkursen und Musiklagern nach dieser Verordnung.

SR 442.131

¹ SR 442.1

Art. 4 Ausbildungsmodule

¹ Die Ausbildung zur j+m-Leiterin oder zum j+m-Leiter umfasst:

- a. ein Grundausbildungsmodul;
- b. ein pädagogisches Ausbildungsmodul;
- c. ein musikalisches Ausbildungsmodul.

² Veranstalter, Inhalt und Dauer der Module werden auf Vorschlag der Vollzugsstelle durch das Bundesamt für Kultur (BAK) festgelegt.

³ Die Absolvierung des pädagogischen oder des musikalischen Ausbildungsmoduls kann bei entsprechender Qualifikation erlassen werden. Das BAK führt eine Liste mit diesen Qualifikationen.

Art. 5 Teilnahme

¹ An der Ausbildung zur j+m-Leiterin oder zum j+m-Leiter können Personen teilnehmen, die:

- a. volljährig sind;
- b. Wohnsitz in der Schweiz haben oder Schweizer Staatsangehörige sind; und
- c. über die Eignung zur Leitung von Kursen und Lagern verfügen.

² Das BAK bestimmt eine Anzahl j+m-Expertinnen und -Experten pro Musiksparte, die zur Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten berechtigt sind. Es entscheidet auf Vorschlag der Vollzugsstelle, welche Musikorganisationen j+m-Expertinnen und -Experten ernennen dürfen.

³ Die j+m-Expertinnen und -Experten beurteilen die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten. Das BAK legt die Mindestanforderungen an die Eignungsprüfung fest. Die Beurteilung erfolgt gestützt auf Referenzen oder ein Tondokument.

⁴ Die j+m-Expertinnen und -Experten treffen unter den Kandidatinnen und Kandidaten eine Auswahl und nehmen die Anmeldung an die Vollzugsstelle vor. Für den Fall eines Nachfrageüberhangs enthält die Anmeldung eine Priorisierung der Kandidatinnen und Kandidaten nach Massgabe der fachlichen Eignung.

⁵ Das BAK legt Anmeldekontingente nach Sprachregionen sowie die Höchstzahl an Anmeldungen pro j+m-Expertin oder -Experte fest.

⁶ Die Vollzugsstelle entscheidet unter Berücksichtigung der Kriterien nach diesem Artikel über die Teilnahme der Kandidatinnen und Kandidaten an der Ausbildung zur j+m-Leiterin oder zum j+m-Leiter.

Art. 6 Weiterbildung

¹ j+m-Leiterinnen und -Leiter müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

² Veranstalter, Inhalt und Dauer der Weiterbildung werden auf Vorschlag der Vollzugsstelle durch das BAK festgelegt.

Art. 7 Beiträge an die Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAK beteiligt sich an den Aus- und Weiterbildungskosten grundsätzlich mit 70 Prozent, jedoch höchstens mit 200 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

² Das BAK kann Kursanbieter mit einem einmaligen Beitrag für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungskursen unterstützen, sofern diese noch nicht über ein genügendes Angebot verfügen.

Art. 8 Sistierung und Entzug der Anerkennung

Die Vollzugsstelle kann die Anerkennung von j+m-Leiterinnen und -Leitern sistieren oder entziehen, wenn:

- a. die betreffende Person gegen Verpflichtungen in dieser Verordnung verstösst;
- b. die Eignung der betreffenden Person zur Ausübung ihrer Aufgabe in Frage gestellt ist;
- c. die Zusammenarbeit zwischen der betreffenden Person und der Vollzugsstelle mangels gegenseitigem Vertrauen nicht mehr möglich ist;
- d. die betreffende Person ihre Pflicht zur Weiterbildung nicht einhält.

4. Abschnitt: j+m-Kurse und -Lager**Art. 9** j+m-Kurse

¹ Als j+m-Kurs gilt ein Unterrichtsblock, der in regelmässigen Abständen innert sechs Monaten erteilt wird.

² Ein Unterrichtsblock umfasst 10–20 Lektionen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ j+m-Kurse finden in der Schweiz statt.

⁴ An einem j+m-Kurs müssen mindestens 5 Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Art. 10 j+m-Lager

¹ Als j+m-Lager gilt ein Unterrichtsblock, der in Lagergemeinschaft innert 2–7 Tagen erteilt wird.

² Pro Tag sind mindestens 5 Lektionen zu unterrichten. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ j+m-Lager werden in der Schweiz durchgeführt. Die Vollzugsstelle kann vorgängig Ausnahmen bewilligen, beispielsweise wenn im Inland keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung stehen.

⁴ An einem j+m-Lager müssen mindestens 10 Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Art. 11 Organisatoren

¹ Wer j+m-Kurse oder -Lager anbieten will, muss:

- a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
- b. nach Schweizer Recht konstituiert sein;
- c. den Sitz in der Schweiz haben.

² Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, können keine Beiträge des BAK für Musikkurse erhalten. Schulen können nur Beiträge des BAK für Lager erhalten, die ausserhalb des Schulunterrichts stattfinden.

³ Die Beiträge des BAK dürfen zusammen mit den Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer höchstens die Kosten der Kurse und Lager decken.

Art. 12 Teilnahme

¹ An den j+m-Kursen und -Lagern können Kinder und Jugendliche teilnehmen, die Wohnsitz in der Schweiz haben oder Schweizer Staatsangehörige sind.

² Das Kurs- und Lagerangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6–20 Jahren. Für die Altersgrenze massgebend ist der Durchführungstermin des Angebots.

Art. 13 Betreuungsverhältnis

¹ Zur Durchführung eines j+m-Kurses braucht es für jeweils zehn Kinder und Jugendliche mindestens eine j+m-Leiterin oder einen j+m-Leiter.

² Zur Durchführung eines j+m-Lagers braucht es für jeweils zehn Kinder und Jugendliche mindestens eine volljährige Begleitperson sowie pro Lager mindestens eine j+m-Leiterin oder einen j+m-Leiter.

³ Bei Chören und Orchestern kann das BAK auf Vorschlag der Vollzugsstelle ein anderes Betreuungsverhältnis festlegen.

Art. 14 Beiträge an j+m-Kurse und -Lager

¹ Die Beiträge an die j+m-Kurse und -Lager werden zwischen der Vollzugsstelle und den Organisatoren auf der Basis von fixen Ansätzen vereinbart.

² Die Beitragsgesuche sind bei der Vollzugsstelle einzureichen. Die Vollzugsstelle legt die Eingabefristen fest.

³ Das BAK kann eine Höchstzahl an gutheissenden Beitragsentscheiden pro Gesuchstellenden und Kalenderjahr festsetzen.

⁴ Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten.

Art. 15 Prioritätenordnung

Übersteigen die Anmeldungen der Organisatoren die verfügbaren Finanzmittel, so nimmt das BAK eine Priorisierung nach folgender Rangfolge vor:

- a. Kontingente für die vier Sprachgemeinschaften der Schweiz;
- b. Kontingente für Instrumentalunterricht und Vokalunterricht;
- c. Kontingente nach Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

5. Abschnitt: Vollzugsstelle**Art. 16** Aufgaben

¹ Die Vollzugsstelle erfüllt die in dieser Verordnung erwähnten Aufgaben.

² Sie ist insbesondere für die Gewährung von Beiträgen aus dem Programm j+m zuständig.

Art. 17 Auswahl und Leistungsvereinbarung

¹ Das BAK bestimmt die Vollzugsstelle unter Berücksichtigung des Beschaffungsrechts des Bundes.

² Es schliesst mit der Vollzugsstelle eine Leistungsvereinbarung ab.

6. Kapitel: Inkrafttreten und Geltungsdauer**Art. 18**

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020.

25. November 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

